

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 39 (1934-1935)
Heft: 2

Artikel: Der schweizerische Staatsgedanke im Sturm der Zeit [Teil 2]
Autor: Somazzi, Ida
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

39. Jahrgang

Heft 2

20. Oktober 1934

E

s wird, es muss besser werden! Es wird eine Gemeinkraft zum Bessermachen, zum Schaffen des Bessern erwachen.

Pestalozzi „Zivilisation und Kultur“

Der schweizerische Staatsgedanke im Sturm der Zeit

Von Dr. Ida Somazzi

(Schluss.)

Trotz ihrer Vorzüge vermochten sich weder die Helvetik mit ihrer straff zentralisierten Organisation, noch die Mediation mit ihrer klugen Verbindung von zentralistischer und föderalistischer Ordnung zu halten, weil sie von aussen her uns durch Kommando auferlegt worden waren. Mit dem Sturze Napoleons fielen auch sie dahin, und konservative Kräfte gestalteten den Bundesvertrag von 1815, der weitgehend die alten Zustände wieder herstellte und die Schweiz in einen lockeren Staatenbund verwandelte. Nach mühsamem Ringen, das bis zum Bürgerkriege führte, gelangten die liberalen Kräfte zum Siege, und sie gestalteten die Bundesverfassung von 1848. In diesem Werk der Verständigung berücksichtigten die liberalen Schöpfer in staatsmännischer Weitsicht und Toleranz auch die Wünsche der Konservativen, und wenn sich auch konservative Kreise grollend abseits stellten, entsprach sie als lebensvolle Synthese von Tradition und neuen Ideen, von germanischem und romanischem Rechtsgut, von zentralistischer und föderativer, von straffer und elastischer Ordnung der Mehrheit der Bevölkerung und den Anforderungen der neuen Aufgaben so gut, dass sie sich in ihren Grundzügen bis heute zu halten vermochte. Ohne revolutionäre Erschütterung gelangen eine Totalrevision und 33 Teilrevisionen, durch die die Zentralgewalt gestärkt und die Volksrechte vermehrt wurden; u. a. wurden die israelitischen Bürger völlig gleichgestellt. Der Vereinheitlichung der Armee von 1874 folgte 1907 die Vereinheitlichung des Zivilrechtes, und 1920 ordnete die Schweiz ihre völkerrechtlichen Beziehungen durch den Beitritt zum Völkerbund.

Durch die 48er Verfassung wurde die Schweiz aus einem lockeren Staatenbund ein Bundesstaat, in dem stärker als früher das allgemeine Interesse, das allen Kantonen Gemeinsame, das Schweizerische zur Geltung zu kommen vermochte; dennoch ward die kantonale Hoheit nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt, zugleich ward sie gesichert, indem der Bund den Schutz des kantonalen Gebietes und der kantonalen Verfassungen übernahm, die Lösung interkantonaler Konflikte durch Waffengewalt verbot und hierfür ein Rechtsmittel bereitstellte in dem neugeschaffenen Bundesgericht. In Bund, Kantonen und Gemeinden ist die Souveränität des Volkes gewahrt:

Die Behörden sind die auf bestimmte Zeit gewählten Beauftragten des Volkes und sind ihm verantwortlich; sie haben alljährlich Bericht zu geben über Getane, Auskunft über Geplantes, haben Anfragen zu beantworten und ihr Tun und Lassen zu verantworten, entweder direkt vor dem Volk, d. h. den stimmberechtigten Bürgern oder vor deren Vertretern. Der Bund ist repräsentativ organisiert wie die Mehrheit der Kantone und grosse Gemeinden; einige Kantone haben noch die Landsgemeinde bewahrt, da die geringe Bevölkerungszahl es erlaubt. In allen Behörden ist der Grundsatz der Trennung der drei Gewalten, der Gesetzgebung, der Exekutive und der Justiz, durchgeführt. Durch das allgemeine Stimm- und Wahlrecht hat das Volk Einfluss auf Staatsordnung und Staatsführung, durch das Referendum- und Initiativrecht Einfluss auf die Gesetzgebung; durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen, durch Pressfreiheit, Rede-, Schreib- und Denkfreiheit, durch Versammlungs- und Vereinsrecht hat es die beständige Möglichkeit der Kontrolle und der Mitsprache. In Behörden und Volk ist die freie Diskussion möglich und damit eine freie politische Willensbildung weiter Kreise. Diese Möglichkeit der Erziehung der Vielen zu Mitarbeit und Mitverantwortung am Staate wird noch dadurch vermehrt, dass in den Gemeinden, die grössere Autonomie geniessen als in irgendeinem andern Staate, viele Stellen nicht von Beamten, sondern im Nebenamt besorgt werden, so dass viele Bürger sich früh in praktischer administrativer Arbeit für den Staat üben können. So erleben viele die Erkenntnis: «Wir sind der Staat», und dies erschwert glücklicherweise eine Vergottung und Verabsolutisierung des Staates, oder eine Uebertragung der Regierungsgewalt und der Verantwortungspflicht an einen Einzelnen und die Preisgabe des Mitbestimmungsrechtes und dessen Würde.

Wie der Bund den Schutz der einzelnen Kantone, so übernahm er auch den Schutz des einzelnen Bürgers; er garantiert seine persönlichen und politischen Rechte und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Das Besondere ist, dass durch diese Rechte zugleich dem am Staate so stark mitbeteiligten Bürger doch auch eine staatsfreie, private Sphäre zugesichert wird, in die einzugreifen den staatlichen Organen nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen erlaubt ist. Zu diesen Persönlichkeitsrechten gehören ausser Rede- und Schreibfreiheit, Denk- und Glaubensfreiheit usw., auch die Respektierung des Briefgeheimnisses, des Hausfriedens, der Telephongespräche, das uneingeschränkte Recht auf Ehe, und freie Niederlassung. Durch diese «Freiheiten» wird nicht nur eine freie politische Willensbildung möglich, sondern auch auf gesamtkulturellem Gebiet finden Initiative und Gestaltungskraft freien Raum, bleibt die Bildung der Weltanschauung und die Gestaltung der Persönlichkeit frei, der Verantwortung des Einzelnen überlassen. Das aber gibt ihm selbst in bescheidensten und schwersten Verhältnissen eine besondere Würde. So schreibt der englische Rechtshistoriograph Brice in seinem Werk über die Demokratien: «Man fühlt in der Schweiz, zusammen mit einer Art rustikaler Einfachheit, die Gegenwart einer natürlichen, grob geschnitzten Würde, das Ergebnis einer langen Ueberlieferung nationaler Unabhängigkeit und individueller Freiheit, verwurzelt in einem Gleichheitsbewusstsein, das sich selbst respektiert, ohne die andern herabzusetzen.»

Dass diese freie demokratische Staatsgestaltung lebensfähig und leistungskräftig ist und Kultur zu schaffen vermag, hat die Schweiz durch ihre Existenzdauer, durch ihren materiellen und geistigen Aufschwung, durch die Hebung der unteren Schichten, durch die staatliche Geordnetheit auch in schwerer Zeit bewiesen. Zuerst einzige und nicht ungefährdete Demokratie im Kreise anders gestalteter Staaten, schien sie durch die Ausbreitung des demokratischen Gedankens und Systems geborgener. Nach dem Weltkriege erstanden eine Reihe von Republiken. Unschwer lassen sich schweizerisch-konstitutive Formen auch im weltumspannenden Völkerbund erkennen, und in den Plänen zu einer Eingang Europas spielen sie eine grosse Rolle. In den letzten Jahren aber erfolgte ein starker Rückschlag durch die Entstehung verschiedener Diktaturen. Erschüttert wohnten wir dem Schauspiel bei, wie leicht einige Völker ihre Rechte und Freiheiten preisgaben, wie Grundsätze, Ordnungen und Kräfte, die wir als zu Kultur, Staatswohl und Gemeinschaft unumgänglich notwendig hielten, aufgegeben, entwertet und bekämpft wurden. Der Sturm der Entwertung braust auch über uns hin und zwingt uns zu klarer, kampfbereiter Stellungnahme, und zugleich stehen wir im Sturm neuer Aufgaben durch grosse wirtschaftliche und seelische Not und allgemeine Erneuerungssehnsucht. Sie verlangen von uns mehr als je opferwillige Dienstbereitschaft, Weitsicht und tapferen Aufbauwillen. Vermag der schweizerische Staatsgedanke diesen Stürmen standzuhalten, dem winterlichen Sturm der Entwertung, wie dem Frühlingssturm der neuen Aufgaben? Er muss sich heute erneut bewähren, und er kann es, denn sein Ideengehalt ist noch nicht ausgeschöpft durch die bisherigen Realisierungen.

Diktatur und schweizerischer Staatsgedanke schliessen sich aus. Schon ein flüchtiger Blick auf die Diktaturen zeigt den grossen Gegensatz: die Volks souveränität ist aufgehoben. Die Staatsgewalt liegt unbeschränkt und unkontrolliert in den Händen eines Führers. Eine politische Partei wird als Träger des Staates proklamiert und mit besondern Rechten ausgestattet; die Rechts gleichheit ist aufgehoben. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten gilt nicht mehr: der Führer darf Gesetze erlassen, wacht über ihre Durchführung, greift in die Justiz ein, verlangt von ihr, dass sie sich politischen Gesichtspunkten unterordne, wie auch Kunst, Kirche und Erziehung, Wirtschaft Wissenschaft, Ehe und Familie. Es gibt keine staatsfreie Sphäre mehr; der Staat beansprucht grundsätzlich das Recht, in alle Bezirke des bürgerlichen und des privaten Lebens hineinzuregieren, verlangt eine bestimmte Gesinnung und Weltanschauung, macht gleiche rassische oder ökonomische Abstammung zur Bedingung, Volksgenosse oder politisch gleichberechtigt oder zu Berufen wählbar zu sein. Weder Freiheit, noch Leben, noch Eigentum der Bürger werden grundsätzlich respektiert, daher sind möglich: Schutzhaft, Konzentrationslager, Misshandlungen, Erschiessungen, Haftung der Verwandtschaft für ihre Angehörigen, Haftung als Geisel, Beschlagnahme der Vermögen Missliebiger usw. Das Briefgeheimnis ist nicht mehr geschützt, so wenig wie Telephon gespräche, Familiengespräche, Privatgespräche. Gewissens-, Denk-, Glaubens- und Redefreiheit, die Pressefreiheit sind aufgehoben; freie Diskussion wie freie Meinungsbildung ist ausgeschlossen, auch jede Kontrolle, Kritik und Mitsprache des Volkes. Die Regierung «macht» durch grossartige Propaganda auf Kosten des Staates des «Volkes Stimme». Das Volk ist die «Masse», die sich nach Diktat und Kommando zu richten hat. Seine bisherige Vertretung,

das Parlament, ist aufgehoben, als « Schwatzbude » diskreditiert; die Parteien sind zugunsten der einen herrschenden verboten; Opposition ist als Verrat an der nationalen Sache gebrandmarkt. Das Andersartige wird geächtet; Toleranz ist Schwachheit, Verständigung Kuhhandel, Pazifismus Feigheit, Humanität sentimentales Gedusel. Aussenpolitisch führt dies logischerweise zu Ueberheblichkeit der eigenen, Verachtung der fremden Nation; an Stelle der Verständigungspolitik und der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität tritt die Macht-, Prestige- und Kriegspolitik. In allem äussert sich die Verachtung der Freiheit, des Menschen und der Menschlichkeit. Das Ideal des « Herrenmenschen » wird in seiner primitivsten, grössten Form gesehen, nicht als der durch geistige Höhe zum Herrn über sich Gewordene, der wirklich Freie, sondern als der herrische Mensch, der die andern zum Herdenmenschentum zwingt.

Als positive Seite zeigt der für uns furchtbare Anblick vor allem die ergrifene Bereitschaft der Volksmassen zu Vertrauen, zu Opfer, zu neuer, engerer Volksgemeinschaft, zu Hingabe an das Grossgeglaubte und den Aufschwung tatenlustiger Kraft.

Dies ist es, was auch auf dem demokratischen Boden nötig wäre; denn vor uns stehen gross und schwer die neuen Aufgaben neben alten, noch ungelösten. Wiederum hat die Demokratie und hat die Schweiz insbesondere die Feuerprobe zu bestehen, dass sie durch ihr Vertrauen auf die Mehrheit des Volkes, durch ihren Glauben an den guten Willen der Vielen, durch ihren Glauben an die Kraft der Vernunft, des Rechts und der Menschlichkeit, durch ihre Ablehnung der Gewalt und des Umsturzes, durch ihr Bemühen um die bruchlose Evolution so Grosses zu leisten vermag wie andere Staatsformen und andere politische Methoden. Es gilt nicht nur das Wort : noblesse oblige, es gilt auch : Demokratie verpflichtet !

Aus der Menge der Aufgaben ragen drei Komplexe besonders dringend hervor : I. die Ordnung der Wirtschaft, um der Arbeitslosigkeit zu begegnen, den Absatz zu fördern, die Arbeitstüchtigkeit zu heben, der Arbeit die ihr gebührende Würde zu geben, das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zwischen Bauern und Arbeitern, Land und Stadt, Besitzenden und Besitzlosen zu verbessern, um die unkontrollierten Einflüsse der Geldmächte auf die Politik zu beseitigen, um überhaupt die Wirtschaft in den Dienst des Volkes zu stellen, statt dass das Volk im Dienste der Wirtschaft stehe. (Dass dies alles die Frauen sehr weit mitbetrifft, dass auch ihr Recht auf Arbeit und Arbeitsertrag und Arbeitswürde ungeschmälert sein sollte, dass auch ihnen das Recht auf Mitbestimmung und Mitregelung in all diesen und den nachfolgend berührten Fragen zustehen sollte, das ergibt sich von selbst. Dass es noch nicht Tatsache ist, diente deutschen Monarchisten als Argument gegen die Demokratie. Es ist für eine Schweizerin schmerzlich, dass gerade die Schweiz dieses Argument gegen sich selbst liefert.)

Der II. Aufgabenkomplex betrifft die Sorge für den Weltfrieden, für alle Probleme, mit denen sich der Völkerbund befasst : Förderung der internationalen Zusammenarbeit, Entwicklung des internationalen Rechts- und Schiedsgerichtswesens, Bekämpfung des Krieges, Entwicklung internationaler Solidarität im Dienste der Humanität. Auch die Bemühungen um eine Einigung Europas gehören hierher. Die Frage des Friedens ist aber nicht nur Sache der Politik, sondern, wie die Sorge um Humanität, eine Kernfrage der Erziehung,

und die Erziehung zum Frieden muss eingebettet sein, wie die Erziehung zum Staatsbürger, in die Erziehung zum Menschen. Damit greifen wir schon in den III. Aufgabenkomplex über, die ich als kulturelle Aufgabe im engern Sinne umreissen möchte. Dringend sind hier die vermehrte Förderung von Kunst und Wissenschaft, vertiefte Erziehung, vermehrte Berufserziehung, vermehrte Erwachsenenbildung, besonders als Hilfe gegen die Lebensnot, vermehrte Bildungs- und Erholungsgelegenheiten während der Freizeit, Fürsorge für die körperliche und geistige Existenz, um möglichst viele zur Mitarbeit an Staat und Kultur zu befähigen.

Wie über dem schweizerischen Staate das Ideal der politischen Freiheit stand und steht, so steht uns über aller Erziehung das Ideal der inneren Freiheit. Aeussere wie innere Freiheit, alle Freiheit verlangt Zucht seiner selbst und Güte und Hilfsbereitschaft gegen die andern. Zwei Pestalozziworte mögen uns Mahnung und Wegweiser sein: « Wahre Freiheit wohnt nicht in den Hütten des Hungers und des tiefen Elends, so wenig als in den Palästen. » – « Als Werk meiner selbst fühle ich mich unabhängig von der Selbstsucht meiner tierischen Natur und meiner gesellschaftlichen Verhältnisse, gleichberechtigt und gleichverpflichtet, zu tun, was mich heiligt und meine Umgebung segnet. » Man hat die Demokratie eine anspruchsvolle Staatsform genannt; sie ist es auch. Mit dem selben Recht kann man auch das Ideal der Freiheit ein anspruchsvolles Ideal nennen. Denn beide verlangen selbstgewolltes und selbstzuverantwortendes Ja, verlangen tapfere Entscheidung und selbstgeleistete Bindung. Je mehr uns politische Freiheit gewährt ist, desto mehr müssen wir durch Bildung innere Bindung entwickeln, dass die Freiheit nicht zuchtlos zur Willkür werde und den Mitmenschen gefährde, und dass nicht, um dies zu verhindern, der Zwang von aussen nötig sei. Gleichberechtigung erfordert auch Gleichverpflichtung; die Freiheit des einen findet ihre Schranke an der Freiheit des andern, die zu respektieren ist, und findet zugleich ihre Stütze an Freiheit und Respekt des andern. Freiheit des einen macht einsam, Freiheit der vielen verbindet zu Schicksals- und Ideegemeinschaft. Freiheit heiligt uns und soll unsere Umgebung segnen; darin liegt eine grosse soziale Verpflichtung. Man spricht heute so viel davon, dass nur eine Elite führen soll; gewiss, daraus folgt, dass die Demokratie erfordert, alle Kräfte einzusetzen, um dem grossen Teil des Volkes zu ermöglichen, kulturell Elite zu werden.

Die Ideen von Freiheit und tapferer Selbstbehauptung, von Verbindung und Solidarität und Treue, von Herrschaft des Rechts und Vermeidung der Gewalt, die Ideen von Toleranz gegen Andersartiges, von Verständigung, Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe, von Verantwortung für sich, für die andern und für das Ganze, – diese Ideen kennzeichnen den schweizerischen Staatsgedanken. Sie sind auch tragende Ideen der Kultur. Indem wir in tiefem Sinne bewusste und dienstbereite Bürger der schweizerischen Demokratie werden, wirken wir auch im Dienste der Kultur, im Dienste der Menschlichkeit und damit im Dienste der Menschheit und des Höchsten.

Alles Grosse steht heute im Sturm. Aber es steht dem Sturm und widersteht dem Sturm. Der schweizerische Staatsgedanke ist gross und ist wert, dass wir alle uns für ihn und für seine immer tiefer erfassste Verwirklichung einsetzen, damit er diesen und auch fernere Stürme zu überdauern vermag.